



MERKBLATT FÜR SCHWANGERE MITARBEITERINNEN

RÖNTGENVERORDNUNG VOM 08.01.1987 ZULETZT
GEÄNDERT AM
18.06.2002

§ 19

Abs. 5 Die Bereiche nach den Absätzen 1 und 4 gelten als Strahlenschutzbereiche nur während der Einschaltzeit des Strahlers. (Überwachungsbereich, Kontrollbereich)

Bemerkungen: Dies bedeutet, dass Schwangere als haltende Person (s. § 2 RöV) nicht mehr in Frage kommen sollten, da sonst eine wöchentliche, dosimetrische Überwachung notwendig wird (siehe unten). Das Lagern des Patienten, das Einlenden und Zentrieren des Nutzstrahles und das Durchführen der Strahlenschutzmaßnahmen findet nicht im Kontrollbereich statt. Strahlenschutzbereiche bestehen ausschließlich wenn **die Röhre eingeschaltet** ist.

§ 31 a

Abs. 4 Für ein ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, darf die Äquivalentdosis vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende den Grenzwert von 1 Millisievert nicht überschreiten. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.“

Bemerkungen: Dieser Abschnitt dient dem Schutz des Kindes. Da das Kind keine beruflich strahlenexponierte Person ist, gelten die Grenzwerte für den Rest der Bevölkerung.

§ 35

Abs. 1 An Personen, die sich aus anderen Gründen als zu ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung oder Behandlung im Kontrollbereich aufhalten, ist unverzüglich die Körperdosis zu ermitteln. Ist beim Aufenthalt von Personen im Kontrollbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder höhere Organdosen als ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte des § 31 a Abs. 2 nicht erreicht werden können, so kann **die zuständige Behörde** Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Die im Satz 1 genannten Personen haben die erforderlichen Messungen zu dulden.“

Bemerkungen: Nur wer den Kontrollbereich auch betritt, muss dosimetrisch überwacht werden.

Abs. 6 Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist, ist ihre berufliche Strahlenexposition arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen.“

Bemerkungen: Die dosimetrische Überwachung ist auf Grund der geringen Dosis mit handelsüblichen Dosimetern nicht möglich. Lediglich über die Ortsdosismessungen, welche innerhalb der Sachverständigenprüfungen durchgeführt wurde, kann mit hohem Unsicherheitsgrad auf die Dosis rückgeschlossen werden.

Es ist zu empfehlen, der Schwangeren den Aufenthalt im Kontrollbereich zu untersagen.